№ 52.

25ster Jahrgang.

Freitag, den 2. März 1855.



Danziger Dampfboot.

Das Dampfboot erscheint außer Sonn- und Festtagen täglich Abends zwischen 7—8 Uhr
Inserate aus Petitschrift die Spaltzeile 1 Sgr.
Expedition: Langgasse 35, Hofgebäude.

Man abonnirt für 1 Thlr. vierteljährlich hier in der Expedition, auswärts bei jeder Postanstalt.
Monatlich für Hiesige 10 Sgr. excl. Steuer.

Orientalische Angelegenheiten.

M. Berlin, 1. März. Der größte Theil der deutschen Presse hat bisher mit einer wahren Meisterschaft der öffentlichen Meinung die Ansicht von der kriegerischen Energie des Wiener Cabinets beizubringen versucht und ohne Unterlaß die Behauptung aufgestellt, daß die österreichischen Fahnen schon längst auf russischem Gebiet wehen würden, wenn nicht eben Preußen ein Hinderniß gewesen wäre. Wir wiesen schon oftmals das Irrthümliche einer solchen Auffassung nach, indem wir den Beweis lieferten, daß die Rücksicht auf die slavischen Bewegungen und der Wunsch, die französischen Truppen soweit als möglich von den Grenzen Ungarns und Polens zu wissen, zunächst der Grund für die Aufstellung der österreichischen Streitkräfte war. Die Broschüre: „De la conduite de la guerre d'Orient", welche die Expedition nach der Krim beurtheilt und deren Verfasser bekanntlich Prinz Napoleon ist, bezeichnet sehr treffend das Zaudersystem Oesterreichs mit folgenden Worten: „Oesterreichs bestimmte Politik vermied es, die Zukunft aufs Spiel zu setzen und charakterisirte die Gegenwart durch ein System unendlicher Zögerungen. Zu Wien war es die unaufhörliche Arbeit mit Noten, Protokollen Propositionen und friedlichen Vorschlägen, welche nur ein Ziel hatten, Zeit zu gewinnen und den Ereignissen die Sorge zu überlassen irgend eine günstige Gelegenheit zum thatkräftigen Eingreifen hervorzubringen. Oesterreich spielte ein kluges Spiel und ging nur mit unendlicher Vorsicht auf das von Hinterhalten und Gefahren bei jedem Schritte umringte politische Terrain. Man muß es zur Ehre der Rathgeber des Kaisers sagen, daß sie es bewunderungswürdig verstanden haben, bis zu diesem Tage die Klippen ihrer zweideutigen Stellung zu vermeiden und die Interessen der Monarchie zu bewahren, ohne sich irgendwie zu compromittiren." — — Die Unterhandlungen unserer Regierung mit Frankreich wegen Abschluß eines Separatbündnisses werden fortgesetzt.

Die Ostseeflotte wird nach den bisherigen Anordnungen aus 96 Fahrzeugen, darunter 35 Kanonenboote, bestehen. Ihre Maschinen repräsentiren 18,145 Pferdekraft; die Zahl ihrer Geschütze beläuft sich auf 2267, darunter 8 Mörser. — Dazu kommen: „Belleisle" als Hospitalschiff, „Aeolus" als Munitions-Magazin; „Perseverance" für Vorräthe, und „Vulcano" als schwimmende Werkstätte, wodurch die Zahl der Schiffe auf 100 gebracht ist.

Paris, 25. Febr. Wie man heute versichert, wären 30 Schiffe in Toulon in Bereitschaft gesetzt, um die Truppen, welche den Kaiser begleiten werden, und sein Gefolge zu befördern. Als Tag der Abreise des Kaisers giebt man heute abwechselnd den 5. und 8. März an.

Paris, 28. Febr. Heute Mittag ist der Kaiser nach Boulogne abgereist. Im Publikum ist die Meinung vorherrschend, der Kaiser werde von Boulogne aus ein Manifest erlassen, durch das er der Nation seine Reise nach der Krim anzeigt. — Der heutige „Moniteur" meldet aus Konstantinopel vom 19. d. M., daß General Nel nach der Krim zurückkehren werde.

In einer dem „Wanderer" über Czernowitz zugekommenen telegraphischen Depesche wird aus Sebastopol, 18 Febr. gemeldet: In der Krim herrscht Thauwetter. Mentschikoff ist an einem alten bedenklichen Uebel erkrankt. Omer's Hauptquartier befindet sich auf einem Dampfschiffe vor Eupatoria. Von den Ueberläufern der Alliirten verweigern die englischen den Uebertritt in den russischen Dienst, angebend, sie wären blos Kriegsgefangene.

Ueber den Angriff der Russen auf Eupatoria gehen der „Pr. C." neuerdings Mittheilungen zu, welche wesentlich aus türkischen Quellen geschöpft sind. Diesen zufolge ist der Angriff als ein wirklicher Sturm-Versuch zu betrachten, der von bedeutenden Streitkräften unternommen wurde. Das russische Corps, aus 36 Bataillonen Infanterie, 6 Regimentern Kavallerie mit 80 Geschützen bestehend, hat am 17. Februar mit Tagesanbruch den Angriff begonnen. Der Sturm wurde an mehreren Stellen mittelst angelegter Leitern versucht und der Kampf dauerte beinahe fünf Stunden. Von der See aus wurde die Vertheidigung Eupatorias durch das Feuer vier englischer, eines französischen und eines türkischen Schiffes unterstützt. Die Russen sollen 453 Mann und 300 Pferde todt auf dem Platze gelassen haben. Der Verlust der Türken ward auf 277 Verwundete und 90—100 Todte angegeben; auch 79 Pferde wurden ihnen getödtet. Selim Pascha ist geblieben; unter den Verwundeten nennt man Soliman Pascha, auch Rustem Bey und Ismael Pascha. Ein französisches Detachement, welches an dem Kampfe Theil nahm, soll 4 Todte und 9 Verwundete zählen. Die Besatzung von Eupatoria war in freudigster Aufregung über den abgeschlagenen Sturm. Die russischen Truppen waren bis zum 18. in der Nähe von Eupatoria geblieben, hatten dann aber ihren Rückmarsch nach Simpheropol angetreten.

— Die Morning Post erklärt sich zu der Angabe ermächtigt, daß die Stärke des englischen Heeres vor Sebastopol, die Flotten-Brigade nicht mit inbegriffen, sich am 1. Januar auf 38,732 Mann aller Waffengattungen belief. Zieht man davon 13,915 Kranke und Verwundete ab, so bleibt ein Effektiv-Bestand von 24,817 Mann. Am 6. Februar waren 21,000 Mann zum aktiven Dienst fähig, und zu Skutari befanden sich Tausende von Rekonvalescenten.

Rundschau.

M. Berlin, 28. Febr. Der zweiten Kammer ist eine Gesetzvorlage über die Feststellung und Aufbringung der Kosten für die bei einer Mobilmachung der Armee durch Landlieferung zu beschaffenden Pferde für das stehende Heer und die Garde-Landwehr gemacht. Dieselbe ist eine die bestehenden Gesetznormen theilweise abändernde resp. ergänzende Novelle zu dem Gesetze vom 24. Febr. 1834. Sie läßt die Grundbestimmungen jener Verordnung bestehen: 1. daß alle dienstbrauchbaren Pferde, wo sie gefunden werden, auf Erfordern der Behörde unweigerlich zu gestellen sind; 2. daß dieselben durch eine unparteiische Commission geschätzt werden; 3. daß der Taxwerth derselben, jedoch nur bis 100 Thlr. höchstens 120 Thlr. aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse sofort gezahlt werden soll; und setzt als eine durchgreifende Aenderung nur den Grundsatz fest: daß die zur Linie und Garde-Landwehr, im Falle einer Mobilmachung zu liefernden Pferde, fortan nicht bis zu einem bestimmt begränzten Maximalpreis, sondern nach ihrem vollen (durch Taxe von Sachverständigen zu ermittelnden) Werthe den Gestellern vergütigt werden sollen. Der Mehrbetrag über 120 Thlr. müsse von sämmtlichen Landestheilen der Monarchie nach dem Verhältniß der Bevölkerung getragen werden. In der Kommission für die Vorberathung dieses Gesetzes wurde die Vorlage mit Freuden begrüßt, weil sie dem Rechtsgrundsatze: daß eine Expropriation nur gegen volle Entschädigung geschehen dürfe, wieder seine Geltung verschafft und die offenbaren Härten für diejenigen Pferdebesitzer beseitigt, welche Pferde im Werthe von mehr

als 120 Thlr. gestellen müßten. — Dagegen fand in der Mehrheit der Kommission der Grundsatz der Vorlage keine Billigung, daß der Mehrbetrag über 120 Thlr. von den Kreisen resp. den Kommunen getragen und nicht als eine allgemeine Staatslast betrachtet werden soll. Die Lasten der Kommunen sind bei einem Kriege schon jetzt sehr bedeutend, weil ihnen die Erhaltung der Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften und die Lieferungen auferlegt sind. Nach dem Gesetz vom 24. Febr. 1834 erfolgte die Vergütigung für die ihnen entzogenen Pferde sofort und aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse, wogegen bei dem in der Vorlage vorgeschriebenen Verfahren die Befürchtung nahe liegt, daß die Pferdegesteller vielleicht Monate lang auf ihre Bezahlung werden warten müssen, und dadurch außer Stand gesetzt werden, sich die zur Fortführung ihrer Wirthschaft nöthigen Gespannkräfte wieder anzuschaffen. Das frühere Gesetz ordnete überdies die Vergütung des vollen Werthes der Pferde an, denn der Preis derselben erreichte wohl selten 120 Thlr. Gegen die von der Kommission in ihrer Mehrheit ausgesprochene Ansicht, den Mehrbetrag der Kosten der Pferde über 120 Thlr. auf die Staatskasse zu übertragen, erklärte sich der Herr Finanzminister ganz entschieden, weil zu einer ordnungsmäßigen Finanzverwaltung unumgänglich gehöre, bevorstehende Ausgaben mindestens annähernd, feststellen zu können, was bei einer Taxe ohne Grenzen nicht möglich sei. Bei einer Zahlung der vollen Beträge aus der Staatskasse würden die Taxen voraussichtlich höher ausfallen, als wenn die Mehrbeträge von den Kreisen resp. Gemeinden zu tragen seien. Wenn die Staatskasse angewiesen werden solle, neue Zahlungen zu leisten, so müßten derselben auch die neuen Mittel dazu geboten und geschafft werden. Die verschiedenen Anträge der Kommission fanden ihre schließliche Erledigung dadurch, daß in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister an die Königliche Regierung das Ersuchen gerichtet werden sollte, auch die 120 Thlr. übersteigende Summe vorschußweise aus der Staatskasse an den Eigenthümer des Pferdes zu zahlen und die Mehrkosten wieder von den Landestheilen einzuziehen.

Berlin, 27. Febr. Der Russische Gesandte Herr v. Titoff ist aus Stuttgart bereits hier eingetroffen. Im Russischen Gesandtschaftshotel fand ihm zu Ehren heute ein diplomatisches Diner statt, dem auch der Minister-Präsident von Manteuffel beiwohnte. Herr v. Titoff geht von hier nach Wien. Lord John Russell wird morgen, man sagt mit einer Umgebung von mehr als 70 Personen, hier eintreffen. — Diplomaten setzen auf neutralem Gebiet, selbst wenn ihre Souveraine auf Tod und Leben mit einander im Kampfe liegen, die Courtoisie gegen einander doch niemals aus den Augen; Herr v. Titoff ist in British Hotel abgestiegen, Lord John wird seine Wohnung im Hotel de Russie nehmen.

— 1. März. Heute Nachmittag 1¼ Uhr traf Lord John Russell von Magdeburg kommend hier ein. Lord John Russell, ein jüngerer Sohn des Herzogs von Bedford, Sprößling eines altenglischen Geschlechts, ist 1792 geboren und seit 1814 Mitglied des Hauses der Gemeinen. Die Geschichte seiner Familie führte ihn zu der bestimmten Parteistellung „für die bürgerlichen und religiösen Freiheiten", für welche das Blut eines seiner Vorfahren noch an den Thoren der „glorreichen Revolution" auf dem Schaffot und auf Befehl des letzten Karl von England geflossen ist. Seine staatsmännische Bedeutung beginnt mit jenem Februartage des Jahres 1830, als er die Parlaments-Reform vor das Unterhaus brachte, eine Maßregel, die lange in den Händen seiner Partei, der Whigs, bewegt war und ihm, der Hoffnung der Partei, ihre schließliche Gestalt verdankte. In die erste Reihe der regierenden Staatsmänner tritt er 1835 als Staatssekretair des Innern. Vielfach hat er seitdem in bevorzugten Stellungen dieser Art gestanden und auch in dem jüngsten Kabinet des Grafen Aberdeen die Stelle des Lord-Präsidenten des Geheimen Rathes bekleidet. Er ist mit dem literarischen Bestrebungen seines Volkes eng verbunden und hat manches geschrieben, das auch in Deutschland bekannt geworden ist. (N. Pr. Z.)

— Von dem Schulvorsteher Dupré, welcher eine Schülerin entführte und mit derselben in der Nähe einer kleinen Stadt aufgefunden wurde, erzählt man, daß er sich vorgestern im Gefängniß erhängt habe.

Kopenhagen, 27. Febr. (Tel. Dep.) Das Volksthing-Comité hat die zurückgetretenen Minister zur Verantwortung vorgeladen. — Pfarrer Möller's Interpellation: ob ein die politische Unabhängigkeit der Beamten regulirendes Gesetz zu erwarten sei, ward vom Premierminister verneinend beantwortet. — Grundtvig kündigte eine Interpellation über das Verhältniß des Ministeriums zum Grundgesetze an.

London. Unterhaus-Sitzung vom 23. Febr. Gegen 5 Uhr tritt Lord Palmerston unter Beifallruf und Ausbrüchen von Heiterkeit ein und hat sich kaum auf seinen Platz begeben, als er wieder aufsteht und den Antrag stellt, die Ernennung des „Komité's über die Armee vor Sebastopol" in Erwägung zu ziehen. Er will seine ursprünglichen Einwürfe gegen die Ernennung des Komité's nicht verleugnen noch zurücknehmen, allein nachdem eine überwiegende Majorität das Komité gefordert, und alle andern Kombinationen scheiterten, konnte er nicht anders als, gehorsam den Befehlen Ihrer Majestät, die Aufgabe einer Kabinetsbildung und damit auch die Komité-Ernennung übernehmen. Die Nation bestehe einmal ehrlich und aufrichtig darauf, daß die Untersuchung stattfinde, und gegen das wohlerwogene Urtheil des ganzen Landes sich zu stemmen, gezieme keiner Regierung. Hrn. Bright versichert er, daß die Regierung an den von Lord Aberdeen genehmigten Friedensbedingungen fest halte und nicht darüber hinausgehe. Diese Bedingungen sind es, welche sein edler Freund dem russischen Bevollmächtigten in Wien nochmals anbieten wird. Zugleich müsse er sagen, daß die Regierung dem Vaterlande nur eine unheilvolle Zukunft bereiten würde, wenn sie einen Frieden annähme, der die Ursachen der jetzigen Gefahr fortbestehen ließe. Wenn ein mit den Interessen Europas verträglicher Frieden nicht zu Stande kommt, so werde die Schuld nicht an der englischen Regierung liegen. In diesem unglücklichen Fall würde sie sich behufs einer kräftigen Kriegführung mit Vertrauen an die Hochherzigkeit des Parlaments und des Landes wenden. Ehe die Ernennung zum förmlichen Antrag gelangt, erklärt Lord Palmerston, daß er der Untersuchung keine Schranken ziehen wolle, sondern sich auf die Einsicht und Vorsicht der auf der Liste befindlichen Mitglieder verlasse. Roebuck glaubt ebenfalls, die Fassung seiner Motion sei so bestimmt und klar, daß sie keiner Begrenzung bedürfe. Nach einer kurzen Erörterung bleibt es bei folgender Liste: Mr. Roebuck, Mr. Drummond, Sir John Pakington, Colonel Lindsay, Mr. Layard, Mr. Ellice, Lord Seymour, Sir Georg Lewis, General Peel, Mr. Bramston und Mr. John Ball.

— Lord Ponsonby wohl der Nestor der britischen Diplomatie, ist vorgestern in seinem 84sten Lebensjahre zu Brighton gestorben. Er war der zweite Baron seines Geschlechts, von Jugend auf im diplomatischen Korps angestellt und Vertreter der britischen Regierung in Konstantinopel, Wien und anderen Hauptstädten gewesen. Er gehörte zu den Whigs, mit deren bedeutendsten Führern er bis an sein Lebensende in vertrautem Verhältnisse gestanden hat. Sein Neffe William ist der Erbe seiner Titel und Güter.

London, 25. Febr. Lord John Russell hat auf Anlaß seiner Ernennung zum Kolonial-Minister eine Adresse an die Wähler der City von London, welche er im Unterhause repräsentirt, behufs seiner Wiedererwählung erlassen. Dieselbe datirt aus Paris vom 23. Febr. Er erklärt darin, daß die Mission nach Wien, mit welcher er beauftragt sei, eine ehrenvolle Beendigung des gegenwärtigen Krieges hoffen lasse. Da Lord Palmerston sich an ihn gewendet habe, um seinen Beistand unter den schwierigen Umständen des gegenwärtigen Augenblicks in Anspruch zu nehmen, da jeder Bürger, da die ganze Nation der Königin ihren Beistand jetzt zu leisten verpflichtet sei, habe er nicht umhin können, der an ihn ergangenen Aufforderung zu entsprechen. Er werde seine parlamentarische Thätigkeit wieder aufnehmen, sobald die Unterhandlungen, an denen er Theil zu nehmen berufen worden, beendigt seien.

Paris, 25. Febr. Lord John Russell wird, wie es heißt, heute wieder abreisen. Die Konferenzen, die derselbe mit dem Kaiser und dem Minister Drouin de Lhuys gehabt hat, konstatiren und bestätigen die vollkommene Uebereinstimmung, die zwischen England und Frankreich in allen Punkten besteht.

Paris. Herr Thiers, der das Unglück gehabt hat, den rechten Arm zweimal zu brechen, befindet sich außer Gefahr und scheint die Heilung günstig vor sich zu gehen.

Madrid, 20. Febr. Auf dem Büreau der Cortes ist ein Gesetzentwurf niedergelegt worden, nach welchem alle kirchlichen Feiertage, die auf Wochentage fallen, auf Sonntag verlegt werden sollen. Die Regierung ist zwar für eine solche Maßnahme, glaubt aber, daß zur Ausführung derselben ein bloßer Bericht an den Papst nicht genüge. Falls der Gesetzentwurf von den Cortes angenommen wird, dürfte wohl die Regierung deshalb mit Rom in Unterhandlung treten.

Locales und Provinzielles.

Danzig. Am 19. v. M. fand die Jahresfeier des vor 21 Jahren hier gestifteten Lehrer-Vereins in der Selkeschen Schule statt. Von den Eingeladenen der Königl. und städtischen Schulbehörden waren die Herren Reg.-Rath Dr. Ditki, Stadtrath Dodenhoff und Prediger Dr. Höpfner freundlich erschienen, welche sich über die Gesänge und Vorträge, wie uns glaubwürdig erzählt worden, auf das Beifälligste ausgesprochen, eine tüchtige Gesinnung, ein wackeres Streben und ehrenwerthe Leistungen daraus ersehen, ja sich sogar dahin geäußert, daß sie in dieser Feier selbst Belehrung und Erbauung gefunden. Es ist hier weder Ort noch Raum zur näheren Eingehung auf Einzelnes, nur so viel sei bemerkt, daß die neuen Schulregulative, welche so eben von der Königl. Regierung zu Potsdam, und wahrscheinlich auch wohl von allen andern, den Schulen zur Anschaffung, den Schul-Conferenzen und Lehrer-Vereinen zur Nachachtung und eingehendsten Besprechung sind befohlen worden, in dem hiesigen Vereine laut Jahresberichts bereits sofort nach der Stihl'schen Ausgabe den Gegenstand seiner Vereinsthätigkeit während mehrerer Conferenzen ausgemacht haben. Möge denn des Vereins Silberfeier, welcher er ja schon recht nahe ist, eine so schöne werden, wie er sie verdient, möge sein Wirken für seine Glieder, wie für das hiesige Schulwesen ein gesegnetes sein!

— Mit dem Wiederaufbau der durch den Brand am 4. und 5. Oktober 1854 zerstörten Theile der Stadt Memel und deren Vorstadt Vitte wird nun ehestens vorgegangen werden können, da, wie die „Pr. C." vernimmt, die für diesen Zweck im Auftrage der Königl. Regierung zu Königsberg an Ort und Stelle entworfenen und von den hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern befürworteten Retablissementspläne so eben die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben. In diesen Plänen ist, dem Vernehmen nach, die Straßeneintheilung der eingeäscherten Stadttheile im Wesentlichen so beibehalten worden, wie sie vor der Feuersbrunst bestand, weil dieselbe sowohl in Bezug auf den Verkehr, wie in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht für zweckmäßig erkannt wurde. Es bietet dies zugleich den großen Vortheil, daß die bei der großen Mehrzahl der abgebrannten Gebäude noch erhaltenen Fundamente und Ringmauern bei dem Wiederaufbau benutzt werden können. Doch sind viele der kleinen und krummen Gäßchen beseitigt und durch gerade Straßen ersetzt. Auch sollen die Fluchtlinien sämmtlicher Straßen regulirt, die Vorbaue, Kellerhöfe und Freitreppen entfernt und die Speicher nicht, wie bisher, im Gemenge mit den Wohnhäusern, sondern isolirt, auf besonderen Baustellen wieder aufgebaut werden. Gegen diese letztere Aenderung sind zwar seitens der Stadtverordneten von Memel Einwendungen gemacht worden, die jedoch sowohl von der Königlichen Regierung zu Königsberg, wie von dem Magistrat der Stadt Memel selbst nicht als begründet anerkannt wurden. Auch haben die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Memel, welche doch zunächst in der Speicherfrage interessirt ist, sich ebenso wie der Magistrat unbedingt für den angenommenen Retablissementsplan erklärt. Danach soll nun vom Aschhofe ab, an der Dange entlang, in angemessener Breite eine Uferstraße angelegt und dort sollen die Speicher und die Flachswaagen in passenden Zwischenräumen errichtet werden, und wenn die Bedürfnisse ein Weiteres erforderten, so ist für diesen Fall noch ein Platz an der Contre-Escarpe und disponibles Terrain an dem neu projektirten Winterhafen zu demselben Zweck bezeichnet. Sämmtliche Speicher sollen von den Wohngebäuden 50 Fuß entfernt bleiben, wodurch sich um dieselben größere Plätze bilden, welche genügenden Raum gewähren, um Frachtgüter, die nur umgeladen und deshalb nicht erst in die Speicher gebracht werden, aufzunehmen. Für die Errichtung besonderer Speicherquartiere und insbesondere für die Verlegung derselben in der Nähe der Dange und des Haffes sprachen in gleichem Maße die feuerpolizeilichen wie die Interessen des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs. Diese Motive der Maßregel haben auch, wie gesagt, bei dem Magistrat und der Kaufmannschaft von Memel ihre volle Würdigung gefunden, und es ist wohl zu erwarten, daß man daselbst allgemein von der Zweckmäßigkeit und den Vortheilen der neuen Anordnung sich überzeugen wird. (St. A.)

Der Prozeß Malmène.

Schon am frühen Morgen des 27. Februar versammelte sich ein ungemein zahlreiches Publikum in dem Audienzsaale des Berliner Stadtschwurgerichts, eine Thatsache, welche Zeugniß ablegte von der großen Spannung, mit welcher dem zur Verhandlung gelangenden Prozesse entgegen gesehen wurde. Der voluminösen Anklage entnehmen wir Folgendes:

Malmène, welcher früher das Riemerhandwerk erlernte, hat später diese Beschäftigung aufgegeben und im Jahre 1825 eine Anstalt gegründet, in der er Knaben und Mädchen mit Koloriren von Stickmustern beschäftigte. Im Jahre 1831 verwandelte er diese Anstalt in eine Beschäftigungsanstalt für Knaben, die zugleich Erziehung, Kost und Pflege von ihm empfingen. Durch den Ertrag des Kolorirens, das er auch noch später fortsetzte, und einen Lotteriegewinn von 5000 Thlrn., den er im Jahre 1838 machte, wurde er in den Stand gesetzt, die seinen Namen führende Erziehungs-Anstalt in dem von ihm angekauften Grundstücke vor dem Schönhauser Thore zu errichten. Im Jahre 1846 wurde dieser Anstalt ein Kuratorium vorgesetzt, welches die innere Verwaltung derselben, die Klassen-Angelegenheiten und die dem Malmène zustehende Disziplinargewalt über die Zöglinge zu überwachen hatte. Dieses Kuratorium entschied namentlich über die Aufnahme der Knaben uud ob dieselbe gegen Bezahlung oder unentgeltlich erfolgen sollte. Seit dem Jahre 1852 erfolgte die Aufnahme nur gegen Unterzeichnung eines für alle Fälle bestimmten Vertrages seitens des Vaters oder Vormundes des aufzunehmenden Knaben, nach welchem dem Malmène als Vorsteher die Ausübung aller Vaterrechte im ganzen Umfange gegen den Zögling zustehen und wofür derselbe nur dem Curatorium resp. dem Richter verantwortlich sein sollte und wonach ferner für den Fall, daß ein Zögling vor Ablauf der Erziehungszeit aus der Anstalt genommen werden sollte, ohne daß das Curatorium den Austritt billige, ein Pflegegeld von monatlich 5 Thlrn. für die ganze Zeit des Aufenthalts an die Kasse der Anstalt zu zahlen ist. Seit dem Jahre 1841 ist Malmène polizeilich zur Einsammlung milder Beiträge zur Erhaltung der Anstalt konzessionirt worden, und befanden sich im Jahre 1854 circa 40 Knaben in derselben. Malmène ist nun dringend verdächtig, die ihm zustehende Disziplinargewalt gröblich gemißbraucht zu haben. Von den zur Anzeige gekommenen Fällen eignen sich jedoch nur zwei zur strafrechtlichen Verfolgung, während die andern theils durch Verjährung, theils durch die Unmöglichkeit, den Thatbestand nachträglich noch festzustellen, derselben entzogen sind.

Die Mißhandlungen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Anklage bilden, sind im Sinne des Gesetzes theils schwere, theils leichte, die ersteren betreffen den Knaben Kusserow, die letzteren den Knaben Schönfeld. Die von Malmène angewendeten Disciplinarstrafen sind mannigfacher Art gewesen. Sie bestanden in Entziehung der Kost, und zwar des Abendbrods (halb oder ganz) und ausnahmsweise auch des Mittagbrods und in körperlicher Züchtigung. Letztere wurde nach Befinden der Umstände mittelst eines dünnen Rohrstockes oder eines Lederkantschus, wie solche in den Riemerläden feilgeboten werden, endlich aber auch mit einer aus fünf Besenreisstücken bestehenden Ruthe ausgeübt, und entweder auf bedecktem oder bloßem Hintern oder Rücken ertheilt. Hierbei wurde in einzelnen Fällen auch der sogenannte „spanische Bock" in Anwendung gebracht. Endlich bestand noch die Strafe der Anlegung von Kette und Klotz, welche namentlich gegen Zöglinge, die der Anstalt wiederholt entlaufen waren, in Anwendung gebracht wurde. Diese Strafe bestand darin, daß dem Knaben eine Kette über die Kleider um den Leib gelegt und daselbst mittelst eines Schlosses befestigt wurde. An dem andern Ende der etwa noch drei Fuß langen Kette befand sich ein viereckiger Eichenklotz, im Gewicht von zusammen mit der Kette 14 Pfd. 20½ Loth befestigt. Diese Kette nebst Klotz mußte der zu züchtigende Knabe stets mit sich schleppen und wurde solche demselben weder beim Essen noch beim Schlafen abgenommen. Malmène rechnet diese Strafe, welche er höchstens 14 Tage hintereinander angewendet haben will, zu der Kategorie der Ehrenstrafen. Eine andere Art Strafe, die Malmène im Jahre 1846 einem damaligen Zöglinge, Kroschke, applicirt hat, und die darin bestand, daß er demselben, der das Bett verunreinigt hatte, mit einem Pantin seinen eigenen Koth ins Gesicht und in den Mund schmierte, ist später nicht wieder in Anwendung gebracht. Dieser eine Fall aber ist verjährt.

Was nun die gegen den Knaben Wilhelm Kusserow verübte Mißhandlung betrifft, so ist derselbe, 11 Jahr alt, zu Michaelis 1852 in die Anstalt gebracht, zu Ostern 1853 von seiner Mutter aus derselben herausgenommen worden. Der Dr. Perle, der ihn gleich darauf ärztlich untersuchte, hat sich dahin geäußert, der Knabe biete bei dem ersten Anblick das Bild eines siechen, abgemagerten Menschen. Gesicht, Brust, Ober- und Unter-Extremitäten seien so abgemagert, daß die Haut an den Knochentheilen fest anliegt uud die Rippen einzeln hervortreten. Die Farbe des Körpers sei eine schmutzige, bleiche, die Haut dürr und pergamentsartig trocken. Auch fand der Arzt mehrere Supillationen und entzündete Stellen vor. Festgestellt ist es nun, namentlich, daß Kuserow bei seinem Eintritt in die Anstalt gesund war. Was nun die gegen ihn angewandte Disziplinarstrafe betrifft, so hat Kusserow bekundet, Malmène habe ihm öfters bis zu 10 Knutenhieben auf dem bekleideten Hintern gegeben, ihn zuweilen auch in den spanischen Bock gespannt und in dieser Stellung ihm ebenfalls Kantschuhiebe auf dem Hintern ertheilt. Hierbei habe Malmène ihn mitunter absichtlich auf dem Rücken und den Schenkeln getroffen, daß er braune und blaue Flecke davongetragen habe. Der Knabe fährt wörtlich fort: In Folge dessen befahl mir einmal Malmène an einem Weihnachtstage 1852, als es sehr kalt war und ich den Koth in meine Beinkleider gelassen hatte, in den Garten zu gehen und mich dort am ganzen Körper mit Schnee zu reinigen. Er hatte befohlen, daß ich mich nackt ausziehen und meinen nackten Körper mit Schnee reiben sollte; ich that dies unter Aufsicht zweier Knaben. Ich brachte fünf bis zehn Minuten in der Kälte zu und erfror mir die Füße, welche anschwollen und aufbrachen. Diese Angaben sind auch von anderen Zeugen bestätigt worden. Der Knabe giebt an, die Strafe des spanischen Bockes habe an 10 Minuten gedauert. Malmène habe etwa die Hälfte der Hiebe hinter einander ertheilt, dann sei er einige Male im Saale auf- und abgegangen, habe dann den Rest der Schläge ertheilt, sei dann wieder einige Male auf- und abgegangen und habe dann den Züchtling erst aus dem Bock befreit. Kusserow habe alle diese Züchtigungen nur in Folge seiner erwähnten Krankheit erhalten. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Casper liegt unbedingt eine

schwere Körperverletzung im gesetzlichen Sinne vor, und das Medizinal-Kollegium hat sich diesem Gutachten mit dem Bemerken angeschlossen, daß die Krankheit des Kufferow mit Wahrscheinlichkeit als eine Folge der in der Anstalt erlittenen Mißhandlungen zu erachten ist. — Der zweite Anklagepunkt ist der folgende: Der Knabe Karl Schönfeld wurde, zehn Jahre alt, im Jahre 1852 in die Anstalt gebracht, weil er von seinen Eltern nicht gebändigt werden konnte. Er ist in der Anstalt bis zum 18. Mai 1854 verblieben. An diesem Tage ist er mit Kette und Klotz, an welchen man ihn geschlossen fand, dem Untersuchungsrichter überliefert und von dem Geheimrath Casper sofort untersucht worden. Man fand, daß die Kette den Leib des Knaben so fest umspannte, daß man nur mit Mühe den Finger dazwischenlegen konnte. An der Bauchbedeckung fand man eine Strangulationsmarke, nämlich eine vier Linien breite weiche Furche, in welcher sich rothe Flecke von den Gliedern der Kette deutlich markirten. Das Schloß konnte mit dem dazu gehörigen Schlüssel nicht geöffnet, sondern mußte gewaltsam gesprengt werden. Der Knabe erklärte, daß er die Kette, zu deren Tragung er von Malmène auf die Dauer von sechs Wochen verurtheilt war, zuletzt denn acht Tage lang getragen, daß er durch dieselbe beim Schlafen und Essen behindert worden, letzteres, weil sie ihm gedrückt, sobald sein Leib durch die genossenen Speisen stärker geworden sei, so daß er sich immer nur halb satt gegessen und am Schwindel gelitten habe. Uebrigens fühlte er sich nach Abnahme der Kette ganz wohl und klagte über kein Leiden. Der gerichtliche Physikus hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß diese Mißhandlung einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Schönfeld geübt habe und daß eine Fortsetzung derselben eine wirkliche Krankheit von länger als 20tägiger Dauer zur Folge gehabt haben würde. Außer der Kettenstrafe hat Schönfeld von Malmène noch andere harte Züchtigungen erlitten. Nachdem der Angeklagte auf die ihm darüber vorgelegte Frage sich für nicht schuldig erklärt hat, hält ihm der Präsident seine früheren Bestrafungen vor. Er ist danach bereits im Jahre 1820 wegen Betruges, im Jahre 1829 wegen grober Unsittlichkeit, verübt gegen Knaben im Bette, 1839 wegen eigenmächtiger Selbsthülfe und 1844 wegen Beleidigung des Polizei-Präsidiums bestraft. Der Angeklagte muß die Richtigkeit dieser Thatsachen zugeben. Aufgefordert, sich über Beschuldigung der Anklage auszulassen, bestreitet er, seine Zöglinge in dem Maß gezüchtigt zu haben, daß irgend welcher Nachtheil für ihre Gesundheit daraus hätte entstehen können. Er beruft sich darauf, daß seine Anstalt einen wohlthätigen Zweck gehabt, und daß er sich bestrebt habe, seine Zöglinge moralisch zu erziehen. Er behauptet, daß sie stets ausreichende und gute Kost erhalten und diese mit seiner eigenen Familie getheilt hätten. Der spanische Bock sei nur angewendet worden, um die Knaben zu hindern sich zur Wehr zu setzen, da er sonst ohne Absicht den Knaben hätte beschädigen können.

Nach beendigten Plaidoyers wurden den Geschwornen drei Fragen gestellt: auf schwere, auf leichte Körperverletzung und auf mildernde Umstände. Die Geschwornen bejahten in beiden Fällen die Frage wegen leichter Körperverletzung, verneinten dagegen die Frage wegen schwerer Körperverletzung und die mildernden Umstände. In Folge dessen verurtheilte der Gerichtshof den Angeklagten zu sechs Monaten Gefängnißstrafe. Die Verhandlung schloß nach 11 Uhr Abends.

Inländische und ausländische Fonds-Course.

Berlin, den 1. März 1855.

	Zf.	Brief	Geld.		Zf.	Brief	Geld.
Pr. Freiw. Anleihe	$4\frac{1}{2}$	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{4}$	Pomm. Rentenbr.	4	$95\frac{1}{4}$	$94\frac{3}{4}$
St.-Anleihe v. 1850	$4\frac{1}{2}$	99	$98\frac{1}{2}$	Posensche Rentenbr.	4	$92\frac{3}{8}$	$91\frac{7}{8}$
do. v. 1852	$4\frac{1}{2}$	99	$98\frac{1}{2}$	Preußische do.	4	$93\frac{1}{2}$	—
do. v. 1854	$4\frac{1}{2}$	99	$98\frac{1}{2}$	Pr.Bk.-Anth.-Sch.	—	—	—
do. v. 1853	4	$92\frac{3}{4}$	$92\frac{1}{4}$	Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
St.-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$83\frac{3}{4}$	$83\frac{1}{4}$	And.Goldm. à 5 Th.	—	$7\frac{7}{8}$	$7\frac{3}{8}$
Pr.-Sch. d. Seehdl.	—	—	—	Poln.Schatz-Oblig.	4	$70\frac{1}{2}$	—
Ostpr. Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	—	do. Cert. L. A.	5	87	86
Pomm. do.	$3\frac{1}{2}$	—	$97\frac{1}{2}$	do. L. B. 200 Fl.	—	19	—
Posensche do.	4	101	$100\frac{1}{2}$	do. neue Pfd.-Br.	4	—	90
do. do.	$3\frac{1}{2}$	$91\frac{3}{4}$	$91\frac{1}{4}$	do. neueste III.Em.	—	—	$89\frac{3}{4}$
Westpreuß. do.	$3\frac{1}{2}$	90	—	do. Part. 500 Fl.	4	$77\frac{1}{2}$	—

Angekommene Fremde.

Schmelzers Hotel (früher 3 Mohren)

Hr. Hotelbesitzer Schmelzer a. Elbing. Die Hrn. Kaufleute Selle a. Waldenberg, Drümmer a. Bromberg und Rette a. Montbiliard.

Hotel de Berlin:

Hr. Rittergutsbesitzer v. Palubiecki a. Stangenberg. Hr. Gutsbesitzer Heine n. Gattin a. Kollin. Hr. Rendant Albrecht a. Königsberg. Die Hrn. Kaufleute Petermann a. Berlin u. Kranich a. Stettin.

Hotel d'Oliva:

Die Hrn. Kaufleute Riebert a. Sagan, von Waskowski a. Osieck und Weiß a. Berlin.

Hotel de Thorn:

Hr. Gutsbesitzer Weiß a. Niedamowo. Hr. Kaufmann Schultz a. Neustadt.

Reichhold's Hotel.

Der lutherische Missions-Prediger Hr. Hugo Hahn n. Fam. a. Afrika.

Verantwortliche Redaction, Verlag und Druck von Edwin Groening in Danzig.